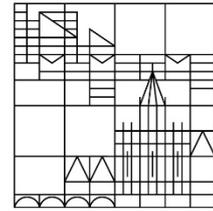


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

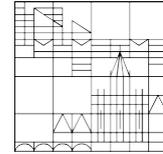
**Nr. 31/2025**

**Bekanntmachung der Wahl und der  
Auflegung der Wählerverzeichnisse  
für die Gremienwahlen  
vom 2. bis 5. Juni 2025**

**Vom 24. März 2025**

**Herausgeber: Die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685



24. März 2025

# Wahl- Bekanntmachung

## Bekanntmachung der Wahl und

## der Auflegung der Wählerverzeichnisse

für die Onlinewahl von

Montag, 2. Juni 2025, 12:00 Uhr  
bis

Donnerstag, 5. Juni 2025, 12:00 Uhr

Gemäß § 6 der Satzung der Universität Konstanz zur Durchführung von Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) in der Fassung vom 22. Februar 2022, berichtigt am 1. April 2022 und auf der Grundlage der Grundordnung (GO) der Universität Konstanz in der Fassung vom 27. April 2015, berichtigt am 13. Mai 2015, und den Änderungen vom 12. Februar 2019, vom 8. Oktober 2019 und vom 4. Juli 2024

wird für die vom 2. Juni 2025, 12:00 Uhr bis 5. Juni 2025, 12:00 Uhr stattfindenden **Wahlen**

**der Wählergruppen aller Statusgruppen  
in die 13 Fachbereichsräte**

**der Wählergruppen der akademischen MitarbeiterInnen, immatrikulierten DoktorandInnen und Studierenden  
in den Senat,  
in die 3 Sektionsräte**

**sowie Nachwahlen der übrigen WählerInnengruppen gemäß § 33 Abs. 3 WahlO  
in die 3 Sektionsräte**

bekannt gegeben.

## **Bekanntmachung der Wahl und Auflegung der Wählerverzeichnisse**

I. Zeitpunkt und Form der Durchführung der Wahlen (§§ 4 und 26 WahIO)	3
II. Zu wählende Mitglieder und Gremien (§§ 6, 16 und 19 GO, § 2 Abs. 4 und § 33 WahIO)	3
III. Amtszeiten (§§ 6, 16 und 19 GO und § 33 WahIO)	5
IV. Wahlverfahren (§§ 12, 13 WahIO)	5
V. Wahlvorschläge (§ 9 WahIO)	6
VI. Wahlrecht und Wählbarkeit (§§ 2, 7 und 8 WahIO)	7
VII. Auflegung der Wählerverzeichnisse (§§ 2 und 7 WahIO)	8
VIII. Wichtiger Hinweis für Wahlberechtigte, die gleichzeitig mehreren Wählergruppen angehören (§ 2 Abs. 2 WahIO u. § 10 Abs. 1 LHG)	8
IX. Wichtiger Hinweis für studierende Wahlberechtigte, insbesondere im Lehramtsstudium und in Doppelstudiengängen	9
X. Stimmabgabe (§ 28 WahIO)	9
XI. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (§§ 29 und 31 WahIO)	10
XII. Wahlordnung	10

## **I. Zeitpunkt und Form der Durchführung der Wahlen (§§ 4 und 26 WahIO)**

Die Wahlen finden für alle Wählergruppen in Form einer Online-Wahl im folgenden Zeitraum statt:

**Im Online-Wahlportal  
von Montag, 2. Juni 2025, 12:00 Uhr  
bis Donnerstag, 5. Juni 2025, 12:00 Uhr**

## **II. Zu wählende Mitglieder und Gremien (§§ 6, 15, 16 und 19 GO, § 2 Abs. 4 und § 33 WahIO)**

### **1. In den Senat:**

- 3 akademische MitarbeiterInnen (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2d GO)  
sowie Stellvertretungen in gleicher Anzahl  
(gem. § 6 Abs. 2 letzter Satz GO iVm den §§ 2 Abs. 4 u. 33 Abs. 1 WahIO)
- 3 immatrikulierte DoktorandInnen (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2c GO)  
sowie Stellvertretungen in gleicher Anzahl  
(gem. § 6 Abs. 2 letzter Satz GO iVm den §§ 2 Abs. 4 u. 33 Abs. 1 WahIO)
- 5 Studierende (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2b GO)  
sowie Stellvertretungen in gleicher Anzahl  
(gem. § 6 Abs. 2 letzter Satz GO iVm den §§ 2 Abs. 4 u. 33 Abs. 1 WahIO)

### **2. In jeden Sektionsrat:**

- 3 akademische MitarbeiterInnen (gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 b GO)  
sowie Stellvertretungen in gleicher Anzahl  
(gem. § 16 Abs. 3 letzter Satz GO iVm den §§ 2 Abs. 4 u. 33 Abs. 1 WahIO)
- 1 immatrikulierte/r DoktorandIn (gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2d GO)  
sowie eine Stellvertretung  
(gem. § 16 Abs. 3 letzter Satz GO iVm den §§ 2 Abs. 4 u. 33 Abs. 1 WahIO)
- Aus jedem Fachbereich 1 Studierende/r (gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2c GO)  
sowie eine Stellvertretung  
(gem. § 16 Abs. 3 letzter Satz GO iVm den §§ 2 Abs. 4 u. 33 Abs. 1 WahIO)

### **3. In jeden Fachbereichsrat:**

- 6 HochschullehrerInnen (gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2a GO)
- 2 akademische MitarbeiterInnen (gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2b GO)
- 2 Studierende (gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2c GO)
- 1 immatrikulierte/r DoktorandIn (gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2d GO)
- 1 wissenschaftsunterstützende/r Beschäftigte/r (gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2e GO)

Für den Fachbereich Philosophie gilt wie folgt:

Im **Fachbereich Philosophie** werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 GO abweichend gewählt:

- 1 akademische MitarbeiterInnen
- 1 Studierende/r
- 1 immatrikulierte/r DoktorandIn
- 1 wissenschaftsunterstützende/r Beschäftigte/r
- Für die Gruppe der HochschullehrerInnen findet gem. § 1 Abs. 2 WahIO keine Wahl statt, weil dieser Gruppe in diesem Fachbereich aktuell nicht mehr Mitglieder angehören als VertreterInnen zu wählen sind.

Für die Wahlmitglieder in den Fachbereichsräten werden keine Stellvertretungen gewählt.

### **4. Im Rahmen einer NACHWAHL (gem. § 33 Abs. 3 WahIO)**

#### **4.1. In die Sektionsräte**

##### Mathematisch-Naturwissenschaftliche Sektion

- 6 Hochschullehrer\*innen als Stellvertretungen  
(gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2a GO iVm den §§ 2 Abs. 4 u. 33 Abs. 1 und 3 WahIO)

##### Geisteswissenschaftliche Sektion

- 8 Hochschullehrer\*innen als Stellvertretungen  
(gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2a GO iVm den §§ 2 Abs. 4 u. 33 Abs. 1 und 3 WahIO)
- 1 Wissenschaftsunterstützende Beschäftigte\*r als Stellvertretung  
(gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2e GO iVm den §§ 2 Abs. 4 u. 33 Abs. 1 und 3 WahIO)

##### Sektion Politik – Recht – Wirtschaft

- 1 Hochschullehrer\*innen als Stellvertretung  
(gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2a GO iVm den §§ 2 Abs. 4 u. 33 Abs. 1 und 3 WahIO)

### **III. Amtszeiten (§§ 6, 16 und 19 GO und § 33 WahIO)**

Die Amtszeit sämtlicher gewählten Mitglieder beginnt am 01. Oktober 2025.

Die Amtszeiten enden folgendermaßen:

#### **1. bei Wahl in den Senat**

akademischen MitarbeiterInnen am 30.09.2027  
immatrikulierten DoktorandInnen am 30.09.2026  
Studierenden am 30.09.2026

#### **2. bei Wahl in die Sektionsräte**

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am 30.09.2027 (Nachwahl für die restliche Amtsperiode)  
akademischen MitarbeiterInnen am 30.09.2027  
immatrikulierten DoktorandInnen am 30.09.2026  
Studierenden am 30.09.2026  
wissenschaftsunterstützende Beschäftigte am 30.09.2027 (Nachwahl für die restliche Amtsperiode)

#### **3. bei Wahl in die Fachbereichsräte**

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am 30.09.2027  
akademischen MitarbeiterInnen am 30.09.2027  
immatrikulierten DoktorandInnen am 30.09.2026  
Studierenden am 30.09.2026  
wissenschaftsunterstützende Beschäftigte am 30.09.2027

(§ 6 Abs. 2 Sätze 4 und 5 GO; § 16 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GO; § 19 Abs. 2 Satz 3 GO; für die als Stellvertretung Gewählten iVm § 2 Abs. 4 und 33 Abs. 1 WahIO; für die im Rahmen der Nachwahl Gewählten iVm § 33 Abs. 3 WahIO)

### **IV. Wahlverfahren (§§ 12, 13 WahIO)**

Gewählt wird in der Regel nach den Grundsätzen der

#### **1. Verhältnswahl (§ 12 WahIO)**

Diese findet statt, wenn

1. gesetzlich keine Mehrheitswahl vorgeschrieben ist
2. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind und
3. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mehr als doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind.

## 2. Mehrheitswahl mit Bindung (§ 13 WahIO)

Bei der Wahl der Vertretungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für den Senat findet Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber statt. Dies gilt ebenfalls für alle weiteren Wählergruppen und Wahlbereiche, wenn die Voraussetzungen für eine Verhältniswahl nach § 12 nicht vorliegen und von der Wählergruppe rechtzeitig mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde.

Das auf die jeweilige Wählergruppe und den jeweiligen Wahlbereich zutreffende Wahlverfahren wird mit der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge konkret bekanntgemacht.

## V. Wahlvorschläge (§ 9 WahIO)

Die wahlberechtigten Personen werden hiermit aufgefordert, für alle Wahlen spätestens bis

**Dienstag, 22. April 2025**

Wahlvorschläge bei der Wahlleitung der Universität Konstanz, Abteilung für Akademische und Internationale Abteilung, Maren Rühmann, Sabine Mack, Fach 206, Raum V 616 (bis 16.00 Uhr bei persönlicher Abgabe vor Ort) einzureichen (§ 35 Abs. 1 WahIO).

In elektronischer Form kann ein vollständiger Wahlvorschlag über die Ansprechperson des jeweiligen Wahlvorschlags an die Adresse: [wahlleitung@uni-konstanz.de](mailto:wahlleitung@uni-konstanz.de) adressiert werden. Hier ist die Einreichung bis Mitternacht möglich (§ 35 Abs. 1 WahIO).

Die Verwendung der amtlichen Formulare für eine Wahlbewerbung stehen unter [www.uni-konstanz.de/wahlen](http://www.uni-konstanz.de/wahlen) nach Login zum Download bereit.

### **Hinweise zum Erstellen von Wahlvorschlägen:**

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten wie Mitglieder zu wählen sind, aber darf nicht mehr als dreimal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag kann ein Kennwort (Listenbezeichnung) enthalten. Dieses darf nicht den Anschein erwecken, dass es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung handelt, oder aus anderen Rechtsgründen unzulässig sein. Auf dem Wahlvorschlag soll eine Person als Vertretung des Wahlvorschlags als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benannt werden.

Bei der Aufstellung der Listen soll auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet werden.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie bzw. er hat durch Unterschrift zu bestätigen,

dass er bzw. sie der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zugestimmt hat. **Die Zustimmungserklärung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers kann auch von der betreffenden Person eingescannt und über ihren von der Universität vergebenen persönlichen Email-Account elektronisch an die Wahlleitung übermittelt werden, bei Listen gebündelt über die Ansprechperson des jeweiligen Wahlvorschlags zusammen mit den Screenshots der Versand-Emails.**

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen oder Bewerbern sind nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig: 22. April 2025.

Geht von einer Wählergruppe innerhalb dieser Frist kein gültiger Wahlvorschlag ein, macht die Wahlleitung dies in der gleichen Weise wie die Wahl bekannt und setzt in diesem Fall eine **Nachfrist** für die Einreichung von Wahlvorschlägen fest.

Wird bis spätestens am 2. Mai 2025 kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, macht die Wahlleitung bekannt, dass die Wahl in der betroffenen Wählergruppe im betroffenen Wahlbereich nicht stattfindet; die jeweiligen Sitze bleiben in diesem Fall unbesetzt.

Die Festsetzung und Bekanntmachung einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt entsprechend, wenn eine Wählergruppe einen oder mehrere Wahlvorschläge einreicht, die zusammen weniger Bewerberinnen/Bewerber aufweisen als Mitglieder zu wählen sind; in diesem Fall bleiben Sitze teilweise unbesetzt

Eine Nachfrist wird auch in den Fällen festgesetzt und bekanntgemacht, wenn von einer Wählergruppe einer oder mehrere Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen weniger als doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind.

## **VI. Wahlrecht und Wählbarkeit (§§ 2. 6 und 7 WahIO)**

### **Allgemein gültige Regelungen zum Wahlrecht**

1. Wählen und gewählt werden dürfen nur Personen, deren Name im Wählerverzeichnis aufgeführt ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses. Dies ist Montag, 12. Mai 2025 (§ 2 Abs. 3, § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 WahIO).
2. Die Vertretung eines Wahlvorschlags kann nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied eines Wahlorgans sein. Wahlorgane sind die Abstimmungsausschüsse, der Wahlausschuss, der Wahlprüfungsausschuss und die Wahlleitung (§ 5 Abs. 1 WahIO).
3. Eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat, Sektions- und Fachbereichsrat sind ausgeschlossen (§ 9 Abs. 3 Satz 2 LHG).
4. Es wird auf die Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach § 9 Abs. 4 u. Abs. 7, § 60 Abs. 1 S. 5 und § 61 Abs. 2 LHG IVm § 12 Abs. 4 ZImmO sowie nach § 14 Abs. 5 GO und § 2 WahIO hingewiesen.

## **VII. Auflegung der Wählerverzeichnisse (§ 7 WahlO)**

Die Wählerverzeichnisse können

**ab Donnerstag, 17. April 2025**

über die Abteilung für Akademische und Internationale Angelegenheiten eingesehen werden. Zur Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme und Absprache der Art der Einsichtnahme schicken Sie bitte von Ihrem persönlichen Uni-E-Mail-Account eine E-Mail an [wahlleitung@uni-konstanz.de](mailto:wahlleitung@uni-konstanz.de) mit Ihren Kontaktdaten. Bei Wunsch auf Einsichtnahme der Eintragungen Dritter werden diese von der Wahlleitung informiert und um Zustimmung ersucht.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule, das das Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so werden diese am weiteren Verfahren beteiligt. Die erforderlichen Beweise sind beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.

Berichtigungsanträge/Widersprüche können bis **Donnerstag, 8. Mai 2025** (§ 7 Abs. 4 Wahlordnung) bei der Wahlleitung schriftlich oder gemäß § 7 Abs. 7 Wahlordnung per Scan/E-Mail von der persönlichen Uni-E-Mailadresse an [wahlleitung@uni-konstanz.de](mailto:wahlleitung@uni-konstanz.de) eingereicht werden. Sofern Sie Widerspruch zur Niederschrift erklären möchten, vereinbaren Sie bitte einen persönlichen Termin mit der Wahlleitung.

## **VIII. Wichtiger Hinweis für Wahlberechtigte, die gleichzeitig mehreren Wählergruppen angehören (§ 2 Abs. 2 WahlO u. § 10 Abs. 1 LHG)**

Eine wahlberechtigte Person, die mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, die wahlberechtigte Person hat bis Donnerstag, 8. Mai 2025 gegenüber der Wahlleitung erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.

### **Besondere Hinweise für die Wählergruppe „immatrikulierte DoktorandInnen“**

**Zuordnung von immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden, welche zugleich hauptberuflich und nicht nur vorübergehend auch als Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigt sind** und für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses gleichzeitig als Doktorandinnen oder Doktoranden eingeschrieben sind, können entscheiden, ob sie der Wählergruppe der „Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ zugeordnet werden möchten. Diese Erklärung muss bis Donnerstag, 8. Mai 2025 gegenüber der [wahlleitung@uni-konstanz.de](mailto:wahlleitung@uni-konstanz.de) abgegeben werden. Sollte keine Erklärung eingehen, wird dieser Personenkreis der Wählergruppe „immatrikulierte DoktorandInnen“ zugeordnet.

**Immatrikulierte DoktorandInnen, welche in einem Umfang von 25 bis 49 % und nicht nur vorübergehend als „Akademische MitarbeiterInnen“ tätig sind,** werden ebenfalls - auch ohne Erklärung - der Gruppe der „Immatrikulierten DoktorandInnen“ zugeordnet. Nicht immatrikulierte DoktorandInnen, welche zugleich in einem Umfang von 25 bis 49 % und nicht nur vorübergehend als „Akademische MitarbeiterInnen“ tätig sind, werden der Gruppe „Akademische MitarbeiterInnen“ als aktiv wahlberechtigt, aber nicht wählbar zugeordnet (vgl. § 9 Abs. 4 LHG).

#### **IX. Wichtiger Hinweis für studierende Wahlberechtigte, insbesondere im Lehramtsstudium und in Doppelstudiengängen**

Studierende werden den jeweiligen Wahlfachbereichen entsprechend der Festlegung der Wahlberechtigung zum Zeitpunkt der Immatrikulation und dem ersten Hauptfach (Fachbereich) zugeordnet (Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz). Auf Antrag kann die Zuordnung bis Donnerstag, 8. Mai 2025 geändert werden. Der Antrag auf Änderung kann unter <https://www.uni-konstanz.de/studieren/im-studium/formalitaeten/antraege-und-formulare/> „Antrag auf Wechsel des Wahlfachbereichs.pdf“ heruntergeladen und bei der Wahlleitung vorgelegt werden.

Bei einer gewünschten Änderung der Zuordnung zu einer Studienfachschaft ist Adressat der Studentische Wahlausschuss ([stuve.wahlausschuss@uni.kn](mailto:stuve.wahlausschuss@uni.kn) / [www.uni.kn/wahlen](http://www.uni.kn/wahlen)) für die Wahlen für das Studierendenparlament und für die Studienfachschaftswahlgremien.

#### **X. Stimmabgabe (§ 28 WahlO)**

Die Wahl wird als Online-Wahl durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich in elektronischer Form.

Nur Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, dürfen ihre Stimme per Online-Wahl während des durch die Rektorin der Universität Konstanz festgelegten Wahlzeitraums abgeben.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass für die betreffende Wahl jeweils der dazugehörige elektronische Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet wird; die Wahlberechtigten müssen bei der Stimmabgabe bestätigen, dass sie ihre Stimme persönlich abgeben.

Wahlberechtigte, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen; sie müssen dies bei der Stimmabgabe bestätigen.

Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers im Wahlportal erfolgt mit den Zugangsdaten des Benutzer-Accounts der Universität. Der die jeweilige Wahl betreffende elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei wird durch das elektronische Wahlsystem sichergestellt, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt dies als vollzogen.

Die Stimmabgabe ist erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf der festgesetzten Abstimmungszeit im Wahlportal eingegangen ist.

Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch auf Anfrage über [wahlleitung@uni-konstanz.de](mailto:wahlleitung@uni-konstanz.de) bei der Wahlleitung auf einem in der Universität dafür vorgesehenen und gesicherten Gerät möglich.

Mit dem Ende des Wahlzeitraums können sich die Wahlberechtigten nicht mehr in das Online-Wahlsystem einwählen.

Wahlberechtigte, die zum Ende des Wahlzeitraums in das Wahlsystem eingewählt sind, ihre Stimme aber noch nicht abgegeben haben, erhalten für die Stimmabgabe weitere 15 Minuten Zeit. Mit dem Ablauf der weiteren 15 Minuten ist die Wahlphase beendet und die wahlberechtigte Person wird automatisch durch das Online-Wahlsystem abgemeldet.

Briefwahl ist ausgeschlossen (vgl. § 4 Abs. 3 WahlO).

## **XI. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (§§ 29 und 31 WahlO)**

Die Auszählung der elektronisch erfassten Stimmen erfolgt gem. § 29 Abs. 2 WahlO automatisiert durch das Online-Wahlsystem unmittelbar nach Beendigung der Wahlphase nach § 28 Abs. 2 WahlO. Dabei wird auch eine Protokolldatei über den technischen Verlauf der Online-Wahl erstellt. Nach Beendigung dieser Vorgänge werden die Ergebnisse systemseitig auf der Wahlplattform bereitgestellt.

Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der Online-Wahl protokolliert der Wahlausschuss die vom Online-Wahlsystem durchgeführte Auszählung der abgegebenen Online-Stimmzettel und Online-Stimmen sowie der Erstellung einer Übersicht der Ergebnisdateien gemäß § 29 Abs. 2 WahlO.

Die hochschulöffentliche Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wird dabei gemäß §§ 20 und 29 WahlO ermöglicht. Dies findet öffentlich nach Abschluss der Wahl am 5. Juni 2025 ab 12:00 Uhr in Raum V 837 statt.

Der Wahlausschuss ermittelt gemäß § 31 WahlO die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis abschließend fest. Die Richtigkeit der Ergebnisdatei aus dem Online-Wahlsystem wird zuvor durch ein weiteres Auswertungsverfahren durch den Wahlausschuss überprüft. Die Überprüfung wird protokolliert und ein gegebenenfalls abweichendes Abstimmungsergebnis dem Wahlprüfungsausschuss vorgelegt. (§ 29 Abs. 4 WahlO).

## **XII. Wahlordnung**

Die „Satzung der Universität Konstanz zur Durchführung von Gremienwahlen“ (Wahlordnung – WahlO) in der Fassung vom 22. Februar 2022 (Amtl. Bek. 11/2022), berichtigt am 1. April 2022, kann unter [www.uni-konstanz.de/wahlen](http://www.uni-konstanz.de/wahlen) oder in der Universitätsverwaltung, Abteilung für Akademische und Internationale Abteilung, Raum V 616 bei der Wahlleitung eingesehen werden. Für die persönliche Einsicht bitten wir um Terminabsprache per Mail bei [wahlleitung@uni-konstanz.de](mailto:wahlleitung@uni-konstanz.de) oder telefonisch unter Tel. +49 88 4241.

Konstanz, 24. März 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger, - Rektorin -